



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hofgeismar

Bauleitplanverfahren der Stadt Hofgeismar;

**60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hofgeismar
für den Bereich „Deponie Kirschenplantage PV-Anlage und Parkplatz“ –
Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB**

und

**vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 71 „Deponie Kirschenplantage
PV-Anlage und Parkplatz“ – Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Aufgrund des versehentlichen Abdrucks eines unzutreffenden Stadtwappens in der ursprünglichen Veröffentlichung, wird die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Genehmigung der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes erneut veröffentlicht.

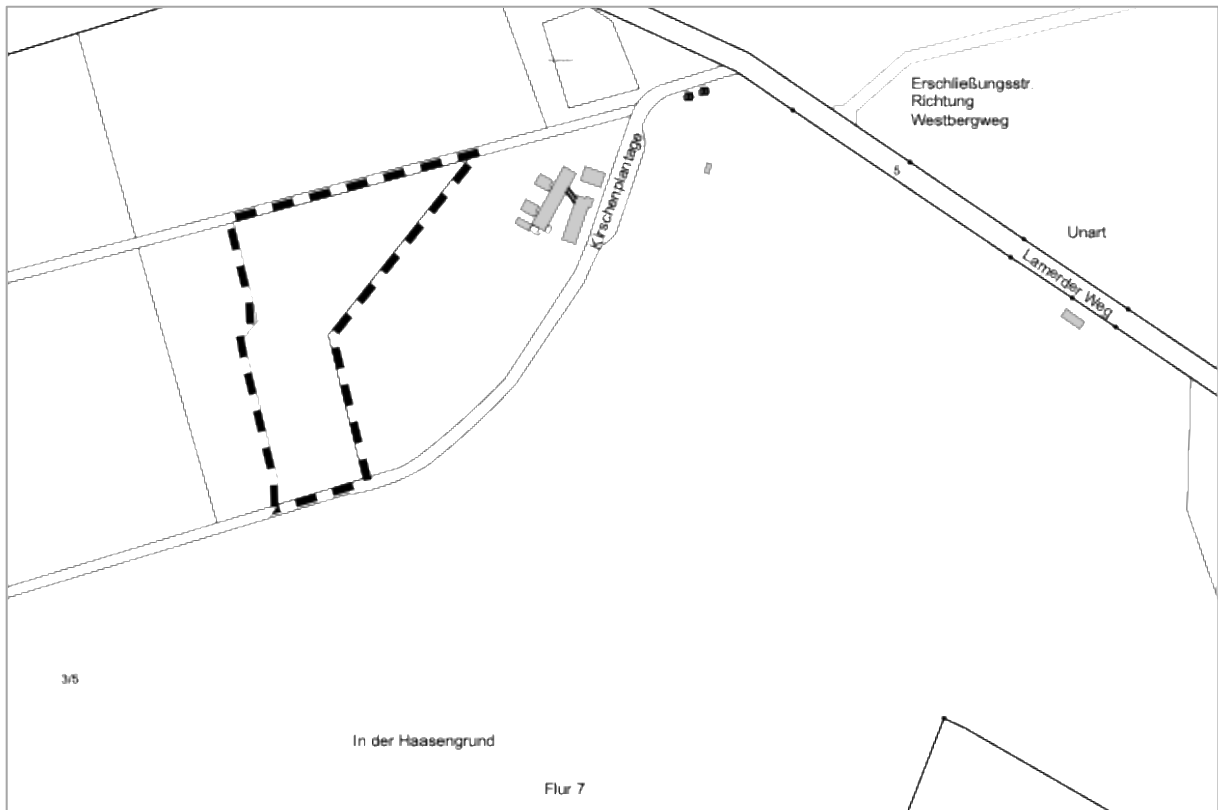
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar hat in ihrer Sitzung am 01.06.2026 die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Deponie Kirschenplantage PV-Anlage und Parkplatz“ beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 „Deponie Kirschenplantage PV-Anlage und Parkplatz“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Beide Bauleitplanverfahren wurden gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung und Weiterentwicklung des bestehenden Deponiestandortes der Abfallentsorgung Kreis Kassel. Vorgesehen ist insbesondere die Erweiterung der vorhandenen Photovoltaik-Freiflächenanlage. Ergänzend sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Infrastrukturangebot zum Laden elektrisch betriebener Müllsammelfahrzeuge geschaffen werden. Damit werden am bestehenden Standort Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energie und für die erforderliche Ladeinfrastruktur des künftig elektrisch betriebenen Fuhrparks planungsrechtlich vorbereitet.

1. Genehmigung der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der räumliche Änderungsbereich umfasst einen Teilbereich des Flurstücks Nr. 3/5 in der Flur 7 der Gemarkung Hofgeismar und ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

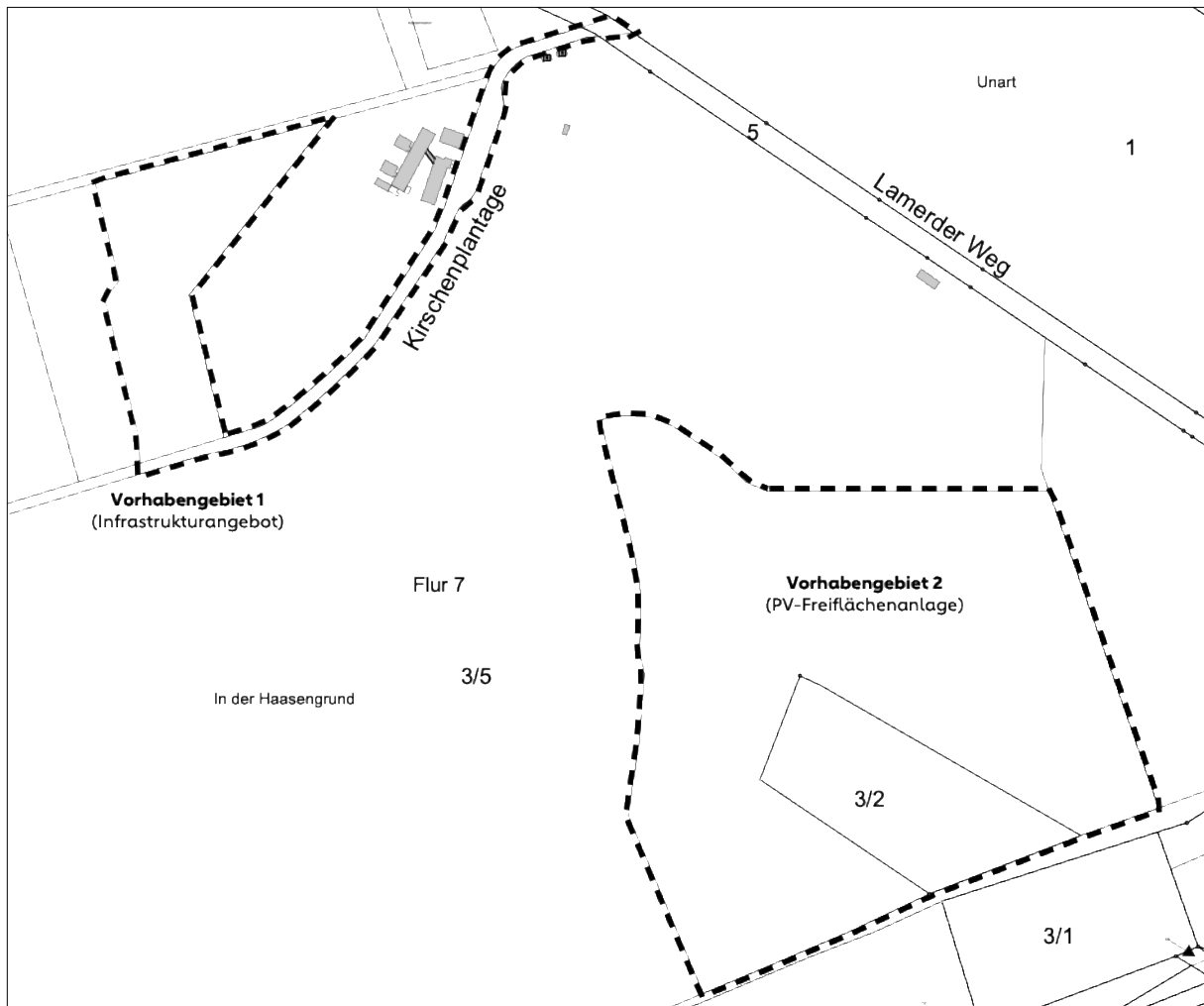


Das Regierungspräsidium Kassel hat die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 04.08.2026 (GZ 0030-21-061a10.06.13-00003#2026-00001), gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und die 60. Änderung des Flächennutzungsplans damit wirksam.

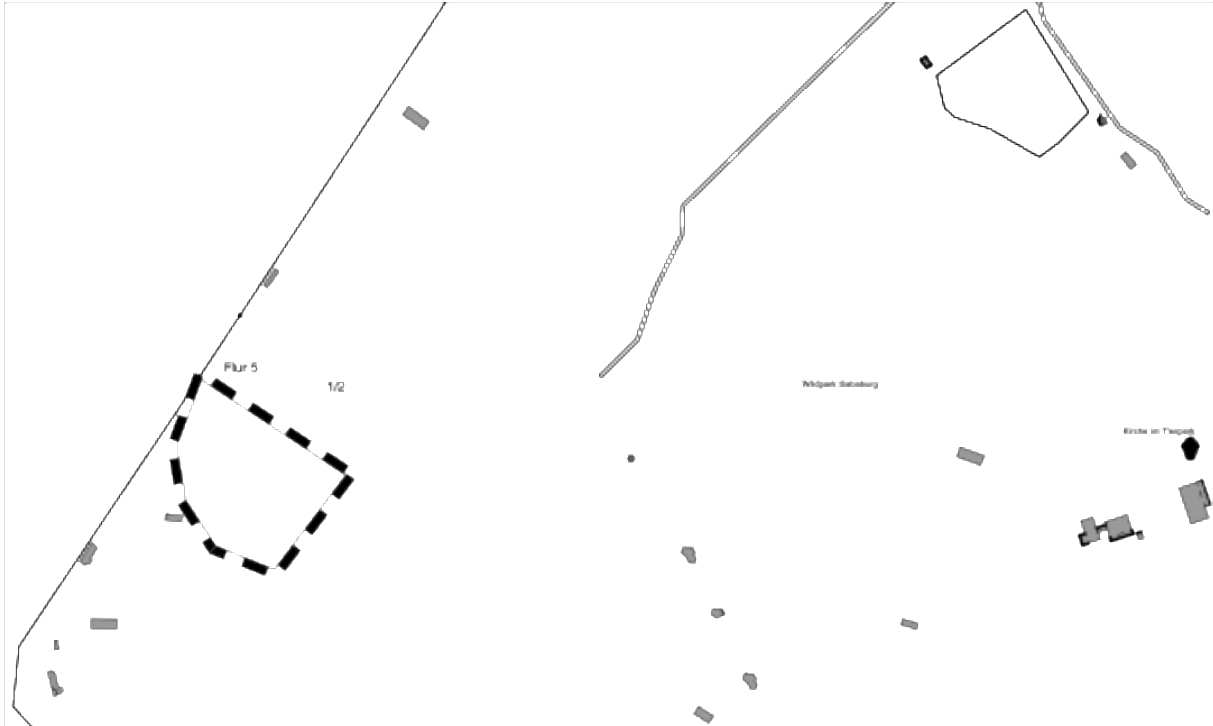
2. Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 71

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 71 „Deponie Kirschenplantage PV-Anlage und Parkplatz“ ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.



Der Geltungsbereich hat eine Gesamtfläche von ca. 74.900 m², liegt innerhalb der Flur 7 und gliedert sich in zwei Teile. Vorhabengebiet 1 (Infrastrukturangebot) umfasst Teilbereiche der Flst. 3/5 und 5 (Straßenfläche „Lamerder Weg“) und hat eine Größe von ca. 13.100 m². Vorhabengebiet 2 (PV-Freiflächenanlage) umfasst das Flst. 3/2 sowie Teilbereiche des Flst. 3/5 und hat eine Größe von ca. 61.800 m².

Hinzu kommt der externe Geltungsbereich B, welcher sich in einem Teilbereich des Flurstücks Nr. 1/2, Flur 5 befindet und eine Fläche von ca. 11.100 m² umfasst. Er ist in folgendem Übersichtsplan dargestellt.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht, wodurch der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 71 „Deponie Kirschenplantage PV-Anlage und Parkplatz“ in Kraft tritt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hofgeismar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB.

Einsichtnahme

Die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 71 einschließlich der jeweiligen Begründungen, Umweltberichte, zugehörigen Anlagen, Vorhaben- und Erschließungsplan und zusammenfassenden Erklärungen können ab sofort bei der Stadtverwaltung Hofgeismar, Rathaus, Markt 1, 34369 Hofgeismar, Bauamt, 2. Obergeschoss, Zimmer „Bauleitplanung“, während der Dienststunden montags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr; dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden. Über deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden. Zur Öffentlichkeit gehören auch Kinder und Jugendliche. Terminvereinbarungen zur Erörterung der Planung und Nie-

derschrift können unter 05671 999 043 vereinbart werden. Zusätzlich werden die Unterlagen unter www.hofgeismar.de in der Rubrik „Wirtschaft/Bauen/Bauleitplanung“ bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b Baugesetzbuch einem Dritten (Planungsbüro) übertragen worden ist.

Hofgeismar, 07.09.2026

**DER MAGISTRAT
DER STADT HOFGEISMAR**

T. Busse
Bürgermeister

Veröffentlichungstermin: 10.09.2026